

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit im Jahr 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S 956), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 der Verordnung vom 28.11.2012 (GVBl. S. 656) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Anlässlich des in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit stattfindenden Marktes am 15. Oktober 2023 (Kirchweihmarkt) dürfen alle Verkaufsstellen innerhalb des Umgriffs des Sanierungsgebiets der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das Sanierungsgebiet ist im beigefügtem Lageplan durch eine rote Umgrenzung gekennzeichnet.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 dieser Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 16.02.2023

Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister